

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald (EURO-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4, § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL.S.582, ber. S. 698), §§ 2,5a,6,8,8a,9,10 und 10 a, 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28.05.1996 (GBL.S.481), § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1999 (BGL. S. 292), hat der Gemeinderat der Gemeinde Münstertal am 12. November 2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (EURO-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Münstertal in der Fassung vom 28. November 1994 zuletzt geändert am 14. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

§ 28 Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag setzt sich aus einem Kanal- und einem Klärbeitrag zusammen.
- (2) Er wird in folgenden Teilbeträgen erhoben:

	je m ² Nutzungsfläche (§ 24 Abs. 1) Euro	je m ² Nutzungsfläche (§ 24 Abs. 2) Euro
1. Kanalbeitrag		
a) für den öffentlichen Schmutzwasserkanal (Schmutzwasserbeitrag)	4,55	7,42
b) Für den Regenwasserkanal (Niederschlagswasserbeitrag)	1,30	2,13
2. Klärbeitrag		
a) für den mechanischen Teil des Klärwerks	0,61	1,00
b) für den biologischen Teil des Klärwerks	1,43	2,34
c) für den chemischen Teil des Klärwerks	0,00	0,00

§ 37 Höhe der Abwassergebühr

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 2,55 Euro.

Artikel 2

Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk Münstertal

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserwerk“ der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald in der Fassung vom 20. September 1982 wird wie folgt geändert:

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 393.694,75 Euro.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 07. Februar 2000 wird wie folgt geändert:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- | | |
|--|------------|
| (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme | |
| bis zu 3 Stunden | 21,00 Euro |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 31,00 Euro |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 41,00 Euro |

§ 3 Aufwandsentschädigung

- | | |
|---|-------------|
| (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt: | |
| a) als Jahresgrundbetrag in Höhe von | 154,00 Euro |
| b) als Sitzungsgeld (sowohl für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates als auch seiner Ausschüsse) | |
| bei einer Sitzungsdauer bis zu 6 Stunden in Höhe von | |
| und bei Sitzungen von mehr als 6 Stunden in Höhe von | 41,00 Euro |
| (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die ihnen durch ihr Amt entstehenden Aufwendungen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, die neben dem in Absatz 1 genannten Grundbetrag gezahlt wird. | |
| Diese beträgt jährlich für den 1. Stellvertreter | 77,00 Euro |
| für den 2. Stellvertreter | 52,00 Euro |
| (4) Gemeinderatsmitglieder aus den Ortsteilen Stohren, Neuhof und Münsterhalden erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs.1 b einen Betrag von der Sitzung, der gleichzeitig eine Wegstreckenentschädigung aufgrund der örtlichen Verhältnisse und Entfernungen beinhaltet. | 6,00 Euro |

Artikel 4

Anderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) in der Fassung vom 05. Dezember 1983 wird wie folgt geändert:

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Dies gilt nicht für die Kosten des Regenwasseranteils der Erschließungsanlagen an den Abwasserkanälen, die nach Einheitssätzen ermittelt werden. Der Einheitssatz beträgt je laufendem Meter Kanalstrecke 37,00 Euro.

Artikel 5

Anderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) in der Fassung vom 03. Mai 1982, zuletzt geändert am 01. Januar 1987 wird wie folgt geändert:

§ 1 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen:
- | | |
|--|------------|
| a) für die Genehmigung zur Aufstellung und Änderung eines Grabmals | 16,00 Euro |
| b) für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen | 16,00 Euro |

§ 2 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| 1) Für das Öffnen und Schließen des Grabes | |
| a) für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 205,00 Euro |
| b) für Personen unter 10 Jahren | 128,00 Euro |
| 2) Für die Benutzung der Leichenhalle | |
| a) Sargaufbewahrung in der Leichenhalle mit Trauerfeier | 52,00 Euro |
| b) Sargaufbewahrung in der Leichenhalle ohne Trauerfeier | 36,00 Euro |
| 3) Für die Stellung von Sargträgern je Mann | 26,00 Euro |
| 4) Für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten | 103,00 Euro |
| 5) Für Bestattungen auf dem Friedhof des Klosters St. Trudpert | 205,00 Euro |
| 6) Für die Beisetzung von Aschenurnen | 77,00 Euro |
| 7) Für die Überlassung eines Reihengrabes | |
| a) für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 256,00 Euro |
| b) für Personen unter 10 Jahren | 128,00 Euro |
| 8) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes | 256,00 Euro |

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 9) | Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Dauer 20 Jahre) | |
| | a) für ein Familiengrab (Wahlgrab) je Einzelgrabfläche | 205,00 Euro |
| | b) für ein Urnenfamiliengrab je Einzelgrabfläche | 205,00 Euro |
| | c) für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes: | |
| | aa) für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 9a und 9b | |
| | bb) für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. | |
| 10) | Für Gräber, in deren Felder bereits Betonsockel zur Aufstellung der Grabsteine vorhanden sind, ein Zuschlag von | |
| | a) für Einzelgrabflächen | 36,00 Euro |
| | b) für Doppelgrabreihen | 72,00 Euro |
| 11) | Ein Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 1 bis 10 von je 50 v.H.. Als Auswärtiger gilt nicht, wer früher mindestens 20 Jahre in der Gemeinde wohnhaft war. | |
| 12) | Für sonstige Leistungen | |
| | a) für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und Stunde | 24,00 Euro |
| | b) Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine | 154,00 Euro |
| 13) | für sonstige in dieser Satzung nicht besonders angeführten Leistungen werden die tatsächlich entstandenen Unkosten in Rechnung gestellt. | |

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebühren-Satzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebühren-Satzung) vom 21. Januar 1980 ändert sich wie folgt:

§ 4 Gebührenhöhe

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr 1 v.T., mindestens aber | 52,00 Euro |
| (2) | Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 1/2 v.T., mind. | 52,00 Euro |

§ 5 Rücknahme, Ablehnung eines Antrags

Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

16-512 Euro

Artikel 7

Änderung der Satzung der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald über die Erhebung der Hundesteuer

Die Satzung der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 17. November 1997 ändert sich wie folgt:

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 66 Euro.
- (2) Hat ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 132 Euro.

§ 11 Hundesteuermarken

- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,10 Euro ausgehändigt.

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Fassung vom 01. November 1995, geändert am 30. August 1995 sowie 01. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt pro Person und Aufenthaltstag 0,80 Euro.

§ 5 Jahreskurkarten

- (1) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Hierunter zählen insbesondere Eigentümer, Dauermieter, Wohnwageninhaber und dergleichen, die diese zur Dauernutzung auf der Gemarkung Münstertal abgestellt haben und in der Gemeinde Münstertal nicht den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Diese beträgt je Person über 14 Jahren 26 Euro.

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) in der Fassung vom 03. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 9 Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr beträgt

- | | |
|---|---------|
| - bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm | 23 Euro |
| - bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser | 23 Euro |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Artikel 10

Anderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabesatzung – KLES)

Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabesatzung – KLES) in der Fassung vom 27. November 1995 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 27 Euro.

Artikel 11

Anderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 15. September 1997 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 Euro bis 2.500 Euro zu erheben.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 Euro.

Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

- | | |
|---|---|
| 1. Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs.4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei | 1/10 bis volle
Gebühr
mind. 2,60 Euro |
| 2. Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs.2. S.3 der Satzung) | 2,60 – 2.556 Euro |
| 3. Anträge: Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl. die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | 2,60 - 102 Euro |
| 4. Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche | 2,60 - 102 Euro |
| 5. Bauordnungsrecht | 0,5 v.T. der
Baukosten bzw. |
| 5.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlage im Kennznisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) | der Abbruchkosten
mind . 26 Euro |
| 5.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4. LBO | wie 5.1. |

5.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§55 LBO)	5,10 Euro zu je ben. Angrenzer mind. 26 Euro
6. Befreiung (Ausnahmebewilligung, Despens) von gesetzlichen oder gemeindlichen Bestimmungen	2,60 – 511 Euro
7. Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1 Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	2,60 - 128 Euro
7.2. Amtliche Beglaubigungen oder Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 - 5,10 Euro mind. 1,50 Euro
7.3. Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 - 2,60 Euro mind. 1,50 Euro
7.4. Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8. Bescheinigungen	
8.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,60 - 51 Euro
8.1.1 Vorkaufsrecht Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. das Nichtausüben eines Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch- Negativzeugnisse gem. § 28 Abs. 1. BauGB	
Wert: bis 25.000 Euro	10,00 Euro
25.000 Euro bis 50.000 Euro	15,00 Euro
50.000 Euro bis 125.000 Euro	26,00 Euro
125.000 Euro bis 250.000 Euro	51,00 Euro
250.000 Euro bis 375.000 Euro	77,00 Euro
über 375.000 Euro	102,00 Euro
8.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen , die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
9. Bestattungsrecht	
9.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10 - 26 Euro
9.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs.2. NR. 2 Bestattungsverordnung)	5 - 15 Euro
10 Feiertagsrecht	
10.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs.2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10 - 51 Euro
10.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 a.1. Feiertagsgesetz)	
10.2.1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 - 24.00 Uhr verboten sind	26 - 102 Euro
10.2.2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	51 - 205 Euro

11. Fundsachenaufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	2 % des Werts, mind.
11.1. Bei Sachen bis zu 500 Euro Wert	jedoch 2,60 Euro 2 % von 511 Euro des Wertes 1% des Mehrwerts
11.2. Bei Sachen über 500 Euro Wert	2 % des Wertes mind. jedoch Unterbringungs- kosten
11.3. Bei Tieren	
12. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist, einschl. Bearbeitung u. Genehmigung von Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen sowie Erlaubnisse für Grauwasser Nutzungsanlagen	5 - 511 Euro
13. Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5% mind. jedoch je angef. halbe Stunde der Inanspruchnahme 13 Euro
14. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5 - 51 Euro
14.2 Auskunft über Bodenrichtwerte (Bescheinigungen)	5 - 26 Euro
15. Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	10 - 51 Euro
16. Melderecht	
16.1. Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1. Einfache Auskunft (§ 32 Abs.1. Meldegesetz)	5 Euro
16.1.2. Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs.2. MG)	10 - 20 Euro
16.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs.3, § 34 Abs.1,2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 Euro
16.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 17.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15 - 2556 Euro
16.2. Datenübermittlungen	
16.2.1 Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 Euro
16.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10 - 2556 Euro
16.2.3 Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ)	0,15 Euro/Datensatz
16.3 Bescheinigungen der Meldebehörde	
16.3.1 Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5 Euro
Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	

16.3.2 Aufstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Abs.4. KomWG	15 Euro
16.4 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,60 - 511 Euro
16.5 Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5 Euro
16.6 Gebührenfrei sind	
16.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12,13 MG)	
16.6.4 Eintragung und Verlängerung von Auskunftssperren (§ 33 MG)	
17. Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5 – 256 Euro 1/10 bis 1/12 der Gebühr nach 17.1. mind. 2,60 Euro
17.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs.4 Satz 3 der Satzung)	10 - 205 Euro
18. Sammelwesen (Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz)	
19. Schreibgebühren	
19.1. Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
19.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5 Euro
19.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10 Euro
19.1.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8 Euro
19.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben.	
19.2.1 bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite	0,50 Euro
19.2.2 bei einem größeren Format je Seite	1 Euro
19.3 Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand,	0,3 - 2,60 Euro
20. Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10 - 256 Euro 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 2,60 Euro
21. Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs.4 Satz 3 der Satzung)	

Artikel 12

Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser in der Fassung vom 28. November 1994 geändert am 27. Januar 1997 sowie 12. März 2001 wird wie folgt geändert:

§ 31 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt

- | | |
|--|-----------|
| - je Quadratmeter Nutzungsfläche (§ 27 Abs. 1) | 3,75 Euro |
| - je Quadratmeter Geschossfläche (§ 27 Abs. 2) | 6,10 Euro |

§ 38 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Nenndurchfluß 2,5 m ³ /h	1,30 Euro/Monat
Nenndurchfluß 6 m ³ /h	1,80 Euro/Monat
Nenndurchfluß 10 m ³ /h	2,60 Euro/Monat
Nenndurchfluß 40 m ³ /h	26 Euro/Monat
Verbundzähler	29 Euro/Monat

- (4) Wird zur Feststellung des Verbrauchs von Wasser, das beim Herstellen von Bauwerken verwendet wird, ein Wasserzähler verwendet, ist eine monatliche Grundgebühr von zu entrichten. 3,00 Euro

§ 46 Haftungsstörungen

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro

Artikel 13

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaagen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaagen (Waagengebührenordnung) in der Fassung vom 20. März 1978 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührensätze

- | | |
|---|-----------|
| (1) Für die Wiegungen auf der Brückenwaage: | |
| a) von 0 - 3000 kg | 1,60 Euro |
| b) von 3000 kg - 6000 kg | 2,20 Euro |
| c) über 6000 kg | 2,60 Euro |
| (2) Für das Wiegen von Groß- und Kleinvieh je Stück | 1,30 Euro |

- | | |
|--|-----------|
| (4) Für die Ausfertigung einer weiteren Wiegeurkunde (Waagschein, Wiegekarte) oder Nachschlagen und Bestätigen einer früheren Wiegung wird eine Gebühr in Höhe von Erhoben | 1,10 Euro |
|--|-----------|

Artikel 14

Anderung der Satzung der Gemeinde-Weideordnung

Die Satzung der Gemeinde-Weideordnung in der Fassung vom 24. April 1979 wird wie folgt geändert:

§ 2 Auftriebsgebühr

- | | |
|--|------------|
| (2) Maßstab für die zu erbringende Arbeitsleistung für einheimische Tiere ist das auf die Weide getriebene Vieh, für das ein Weidegeld (Auftriebsgebühr und Arbeitsleistung nach folgenden Sätzen festgelegt wird: | Insgesamt: |
| Kühe (davon als Arbeitsleistung 40 Euro/Tier) | 44 Euro |
| Jungvieh (weibl.) (davon als Arbeitsleistung 40 Euro/Tier) | 44 Euro |
| Bullen (davon als Arbeitsleistung 40,00 Euro/Tier) | 44 Euro |
| Pferde und Fohlen (davon als Arbeitsleistung 40 Euro/Tier) | 44 Euro |
| Schafe und Ziegen (davon als Arbeitsleistung 2,60 Euro/Tier) | 2,80 Euro |
| einheimisches Jungvieh auf allen Weiden (davon als Arbeitsleistung 40,00 Euro/Tier) | 44 Euro |

Anlage 1 zur Gemeinde-Weideordnung i.d.F. vom 24.04.1979

Das von ortsfremden Viehhaltern zu zahlende Weidegeld für die Jungviehweiden beträgt nach § 2 Abs. 2 der Gemeinde-Weideordnung:

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) für Tiere unter 2 Jahre | 61 Euro |
| b) für Tiere über 2 Jahre | 92 Euro |

Anlage 2 zur Gemeinde-Weideordnung i.d.F. vom 24.04.1979

Lohnsätze für Weidepflegearbeiten gem. § 3 Abs. 4 der Weideordnung:

Der Arbeitsleistung nach § 3 Abs. 2 der Weideordnung wird 1 Arbeitstag mit 10 Stunden à 8,00 DM zugrundegelegt.	41 Euro
---	---------

Die Lohnsätze für die Weidepflegearbeiten gem. § 3 Abs. 4 werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| I. Personen Weidewarte | 4,40 Euro/Std. |
| Sonstige | 4 Euro/Std. |
| II. Gespanne je Gespann- ohne Fuhrmann | 4,40 Euro/Std. |
| III. Zugmaschinen: | |
| Schlepper bis 14 PS, ohne Fahrer | 5 Euro/Std. |
| Schlepper bis 30 PS, ohne Fahrer | 5,40 Euro/Std. |

Schlepper über 30 PS, ohne Fahrer	6,10 Euro/Std.
Maschinen und Güllenpumpe ohne Bedienpersonal	4,40 Euro/Std.
Motormäher ohne Bedienung	4,40 Euro/Std.
Motorsäge ohne Mann	2,30 Euro/Std.
Pumpwagen mit Schlepper, jedoch ohne Fahrer	8,20 Euro/Std.
Güllenpumpe ohne Bedienpersonal	4,40 Euro/Std.
Miststreuer - ohne Mann	8,20 Euro/Std.
Hecklader mit Schlepper, jedoch ohne Mann	7,20 Euro/Std.
Frontlader ohne Mann	7,20 Euro/Std.
Zuzüglich zu diesen unter Ziffer II. und III. genannten Beträgen werden die Stundenlöhne nach I. bezahlt	

Artikel 15

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fassung vom 03. Dezember 1994, geändert am 15. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

§ 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr	
a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 2400 DM	133 Euro
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2400 DM aber nicht mehr als 4800 DM	230 Euro
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4800 DM aber nicht mehr als 7200 DM	332 Euro
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 7200 DM	435 Euro

Artikel 16

Die vorstehenden Änderungen treten zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten anderslautende Regelungen außer Kraft.

Aufgrund der besseren Handhabung wurden Beträge durch Rundungen gegenüber den bisherigen Satzungen verändert.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Münstertal/Schwarzwald, den 12. November 2001.

Peter Jehle
Bürgermeister